Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 7. Oels, den 18. Februar 1881. 19. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 54. Oels, den 12. Februar 1881.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Landbeschäl-Station Bogschütz die Königlichen Landbeschäler eingetroffen sind.

Nationale
der von Leubus nach der Station Bogschütz abgesandten Königlichen Landbeschäler.

Lfde. Nr.	Namen der Beschäler.	Haare und Abzeichen.	Größe. m.	Geburtsort und Jahr.	Abstammung.	Deckpreis. M.	Bemerkungen.
1.	Bauer III.	Braun, gr. Stern-Schnibbe	1,71	Corbelitz 1876	Clydesdale I. u. einer hannöverschen Stute.	12	0,75 Mark Trinkgeld und Schreibgebühren.
2.	Domino I., Vollblut	Dunkelbraun, Stern-Strich, rechter Hinterballen u. Krone weiße Flecke	1,65	Basedow 1874	Klingof-Diamonds und der Miß-Dolphin.	9	

Nr. 55. Oels, den 16. Februar 1881.

Im Folgenden bringe ich hierdurch aus der Eintheilungsliste der Beschäler des Königlichen Schlesischen Landgestüts zu Leubus diejenigen Ortschaften des Kreises zur öffentlichen Kenntniß, in welchen Beschäler stationirt werden:

1) Bogschütz 2 Beschäler,
2) Süßwinkel 1 „
3) Ndr.-Wabnitz 1 „
4) Weidenbach 4 „

Nr. 56. Oels, den 17. Februar 1881.

Die Königl. Landbeschäler betreffend.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 8. d. Mts. (Kreisbl. S. 22) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der auf dem Dominium Weidenbach stationirte Vollbluthengst Funambulist II. nicht für 12, sondern für 15 M. deckt.

Nr. 57. Oels, den 16. Februar 1881.

Die Revision der Militär-Stammrollen betr.

Im Anschlusse an meine Kreisblatt-Verfügung vom 25. v. M. mache ich nachstehend die Termine bekannt, an welchen die Revision der Militär-Stammrollen stattfinden wird. Im Revisionstermine sind vorzulegen:

1. die Stammrollen pro 1881, 1880, 1879, sowie die Restantenliste nebst den dazu gehörigen Geburtslisten,
2. die Geburtszeugnisse der auswärts geborenen 20jährigen Militärpflichtigen,
3. die Loosungsscheine der im Jahre 1860 und früher geborenen Mannschaften,
4. die Bescheinigungen von den am Orte geborenen, in anderen Orten aber gestellungspflichtigen Personen über ihre Aufnahme in die Stammrolle des Aufenthaltsortes,
5. die seit vorigem Jahr wider Heerespflichtige etwa ergangenen Straferkenntnisse.

Revisions-Termine.

Montag, den 7. März cr., früh von 8 Uhr ab:
Gutwohne, Carlsburg, Döberle, Jenkwitz mit Oppeln und Neugarten, Stampen, Jackschönau, Jäntschdorf, Kurzwitz, Tschertwitz, Schwundnig, Schickerwitz, Rotherinne, Bartkerey und Strehlitz.

Dienstag, den 8. März cr., früh von 8 Uhr ab:
Spahlitz, Würtemberg, Ludwigsdorf, Kritschen, Schwierse beide Antheile, Crompusch, Cronendorf, Ober-Schmollen, Nieder-Schmollen, Schmarse, Leuchten, Bohrau und Netsche.

Mittwoch, den 9. März cr., früh von 8 Uhr ab:
Rathe, Dammer, Bogschütz, Zucklau, Briese,

Hönigern, Neuhaus, Dorf Juliusburg, Neudorf b./J., Stadt Juliusburg.

Donnerstag, den 10. März cr., früh von 8 Uhr ab:
Stadt Hundsfeld, Dom. Hundsfeld, Stadt Bernstadt, Vorstadt Bernstadt, Vogelgesang, Langenhof und Taschenberg.

Freitag, den 11. März cr., früh von 8 Uhr ab:
Groß-Ellguth, Groß-Zöllnig, Klein-Zöllnig, Patschkey, Cunzendorf, Weidenbach, Neudorf b./B., Postelwitz und Ziegelhof.

Sonnabend, den 12. März cr., früh von 8 Uhr ab:
Kaltvorwerk, Klein-Ellguth, Sadewitz, Neu-Ellguth, Vielguth, Neu-Schmollen, Klein-, Mittel- und Ober-Mühlatschütz, Fürstl.-Ellguth, Wilhelminenort.

Montag, den 14. März cr., früh von 8 Uhr ab:
Buselwitz, Wiesegrade, Neuhof b./W., Allerheiligen, Grüttenberg, Schmoltschütz, Korschlitz, Schützendorf, Kraschen, Ober- und Nieder-Prietzen, Lampersdorf, Laubsky und Zantoch.

Dienstag, den 15. März cr., früh von 8 Uhr ab:
Zessel, Poln.-Ellguth, Buchwald beide Antheile, Wabnitz, Naucke, Neuvorwerk, Woitsdorf, Pangau.

Mittwoch, den 16. März cr., früh von 8 Uhr ab:
Pontwitz, Stroum, Gimmel, Ulbersdorf, Galbitz, Reesewitz, Ober-Mühlwitz, Nieder-Mühlwitz, Ober- und Nieder-Schönau, Ostrowine, Sechskiefern.

Donnerstag, den 17. März cr., früh von 8 Uhr ab:
Raake, Medlitz, Neuhof b./R., Peuke, Pischkawe, Stein, Dobrischau, Loischwitz, Eichgrund, Weißensee, Buckowintke, Maliers, Groß-Graben, Grüneiche.

Freitag, den 18. März cr., früh von 8 Uhr ab:
Groß-Weigelsdorf, Klein-Weigelsdorf, Mirkau, Sackrau, Langewiese, Wildschütz, Dörndorf, Schleibitz, Klein-Peterwitz.

Sonnabend, den 19. März cr., früh von 8 Uhr ab:
Schloß Oels, Süßwinkel, Klein-Oels, Görlitz, Cunersdorf, Pühlau, Domatschine, Sibyllenort.

Nr. 58. Oels, den 16. Februar 1881.

Die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1880/81 betreffend.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich hierdurch, mit Aufstellung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1880/81 dergestalt vorzugehen, daß dieselben **bis spätestens am 10. März cr.** bei mir eingegangen sind. Bis dahin nicht eingereichte Listen müßte ich auf Kosten der Säumigen durch expresse Boten abholen lassen.

Wo Klassensteuer-Zu- und Abgänge nicht vorgekommen, sind Negativ-Berichte zu erstatten.

Die Listen sind in **2 Exemplaren** einzureichen und ihnen gleichzeitig die dazu erforderlichen **Einkommens-Nachweisungen** und **ordnungsmäßig gehefteten Beläge** beizufügen.

Bei Anfertigung der Listen ist die auf der letzten Seite der betreffenden Formulare abgedruckte Gebrauchs-Anweisung genau zu beachten.

Formulare zu den Zu- und Abgangslisten, sowie zu den Belägen und Einkommens-Nachweisungen sind in der hiesigen Ludwig'schen Buchdruckerei vorräthig.

Mit den Zu- und Abgangslisten sind auch die **Ausfalllisten für das II. Halbjahr 1880 81** nach dem im Kreisblatte pro 1878, Seite 146, abgedruckten Schema in duplo einzureichen.

Nr. 59. Oels, den 16. Februar 1881.

Das Feilhalten von Wild während der gesetzlichen Schonzeit betreffend.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 5. November 1880 (Kreisblatt Seite 169) ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises, unnachsichtlich in jedem Falle, wo entgegen der gesetzlichen Bestimmung Wild feilgeboten wird, die Contravenienten zur Anzeige zu bringen und das betreffende Wild zu confisciren.

Nr. 60. Breslau, den 14. Januar 1881.

Amtsblatt-Bekanntmachung.

Nach §§ 14 und 40 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 sind bei der Einzahlung oder Einsendung von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten an die Hinterlegungs-Kasse **schriftliche Erklärungen,** welche die in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen näher bezeichneten Angaben enthalten müssen, in **zwei Exemplaren** Seitens der Hinterleger vorzulegen oder bei der Einsendung gleichzeitig mit einzureichen.

Diese Bestimmungen scheinen entweder noch nicht hinlänglich bekannt oder allmählich wieder in Vergessenheit gerathen zu sein; wenigstens wird gegen dieselben häufig verstoßen. Da nun die Annahme zur Hinterlegung nur auf Grund von Erklärungen erfolgen kann, welche in jeder Beziehung den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, so erheischt das eigene Interesse des Betheiligten selbst eine genaue Beobachtung der gegebenen Vorschriften. Wir werden hierdurch zu einer wiederholten Veröffentlichung dreier Formulare veranlaßt, welche zur Benutzung bei Abfassung obengedachter Erklärungen — je nachdem baares Geld, Werthpapiere oder Kostbarkeiten hinterlegt werden sollen — geeignet sind.

Indem wir allen Betheiligten die Benutzung dieser Formulare, welche in fast jeder Papier- und Buchhandlung käuflich zu erwerben sind, angelegentlichst empfehlen, bemerken wir noch, daß die qu. Erklärungen:

a. wenn die Einzahlung bezw. die Einsendung des Geldes 2c. **ohne vorgängiges** Gesuch erfolgt, **der hiesigen Regierungs-Hauptkasse als Hinterlegungs-Kasse,**
b. wenn **ein schriftliches Gesuch um Annahme** des Geldes 2c. eingereicht wird, der **unterzeichneten Regierung als Hinterlegungs-Stelle**

jedesmal in zwei Exemplaren zu übergeben sind.

Endlich wird noch darauf ganz besonders aufmerksam gemacht, daß gemäß § 20 der Hinterlegungs-Ordnung **die Ausfertigung oder eine Abschrift der die Hinterlegung anordnenden gerichtlichen Verfügung** den Erklärungen beizufügen ist.

Königliche Regierung, Hinterlegungs-Stelle.

Hems.

Erklärung
betreffend die Hinterlegung von Geld bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu .....

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.	
2. Betrag des hinterlegten Geldes (in Ziffern und Buchstaben).	
3. a) Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b) Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und Behörde. c) Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.	
4. a) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll. b) Etwaige sonstige Bemerkungen über spätere Herauszahlung.	

....., den .....ten ..... 18.....
(Unterschrift.)

Formular A. II.

Erklärung
betreffend die Hinterlegung von Werthpapieren bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu .....

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.		
2. a) Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummer und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungs-Merkmalen. b) Falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben. c) Falls Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung.		Nennbetrag.
Gesammtbetrag des Nennbetrages (in Ziffern und Buchstaben).		
3. a) Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b) Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c) Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.		
4. a) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Werthpapiere herausgegeben werden sollen. b) Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.		

....., den .....ten ..... 18.....
(Unterschrift.)

Erklärung
betreffend die Hinterlegung von Kostbarkeiten bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu .....

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.		
2. Bezeichnung der Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Schätzungswerth, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungs-Merkmalen und besonderen Eigenschaften. (Der Schätzungswerth ist durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen, dessen Gutachten beizufügen ist. Anderenfalls wird die Abschätzung durch die Hinterlegungs-Kasse auf Kosten des Hinterlegers veranlaßt werden.)		Schätzungswerth.
Gesammtbetrag des Schätzungswerths.		
3. a) Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b) Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c) Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.		
4. a) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Kostbarkeiten herausgegeben werden sollen. b) Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.		

....., den .....ten ..... 18.....
(Unterschrift.)

Oels, den 14. Februar 1881.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 61. Oels, den 16. Februar 1881.

Die Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1880/81 betreffend.

Die Magisträte zu Hundsfeld und Julinsburg, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich hiermit, die Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1880/81 bis spätestens den 10. März cr. hierher einzureichen. Ich bemerke hierbei, daß in die Veränderungslisten nur diejenigen Gewerbetreibenden aufgenommen werden können, welche bis zum 7. März cr. vorschriftsmäßig an- resp. abgemeldet worden sind.

Die resp. An- und Abmeldungen sind daher schleunigst hierher einzureichen.

Nr. 62. Berlin, den 1. Februar 1881.

Betreffend Ausreichung der Zinsscheine Reihe VIII. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinsscheine Reihe VIII. No. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853

über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX. werden vom 14. d. M. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Controle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte No. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Breslau, den 4. Februar 1881.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons der bezeichneten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, sowie bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Bezirkes unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Königliche Regierung.

Oels, den 12. Februar 1881.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. 63. Oels, den 12. Februar 1881.

Gegenwärtig vacante, mit Militär-Anwärtern zu besetzende Stellen.

1) Landeck i. Schl., Magistrat, Bureaugehilfe, Gehalt 540 Mark;

2) Proskau, Königl. Pomologisches Institut, Laboratoriumdiener an der pflanzen-physiologischen Versuchsstation, 600 Mark nebst Dienstwohnung, freier Beheizung, Beleuchtung und ärztlicher Behandlung.

Der Königliche Landrath.
von Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 8. Februar 1881.

Steckbrief.

Gegen den Fleischersohn Carl Freber aus Tscheschen, Kreis Poln.-Wartenberg, ist wegen vorsätzlicher Körperverletzung vom Königlichen Amtsgericht Festenberg die Haft beschlossen. Es wird ersucht, den Freber festzunehmen und nach Festenberg abzuliefern.

Signalement: Alter: geboren den 2. Juli 1859, Größe 1,68 M., Gestalt untersetzt, Gesichtsbildung oval, Stirn ziemlich hoch, Haar blond, Augen blau, Gesichtsfarbe blaß, Sprache polnisch und deutsch, Gang etwas wacklig.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Oels, den 11. Februar 1881.

Steckbrief.

Der Maurer und Einlieger Gustav Mundry, früher in Goschütz, 56 Jahr alt, ist zur Verbüßung einer 8wöchentlichen Gefängnißstrafe an das Amtsgerichtsgefängniß zu Wartenberg abzuliefern.

Orts- und Polizeibehörden ersuche ich, auf den Mundry, der sich im Kreise herumtreiben soll, zu achten.

Der Erste Staatsanwalt.

Oels, den 11. Februar 1881.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Knecht Carl Fränzel aus Birnbäumel, Kreis Militsch, unterm 20. Januar cr. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Der Erste Staatsanwalt.

Bernstadt in Schlesien.

Die verehrlichen Polizei- und Ortsbehörden werden ergebenst ersucht, hierher Mittheilung zu machen, sofern der Aufenthalt des Arbeiters Carl Langner aus Korschlitz, Kreis Oels, ihnen bekannt werden sollte. Langner ist 21 Jahr alt, hat blonde Haare und defecte Zähne.

Die Königliche Amtsanwaltschaft.

Nebst zwei Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 7 des Oelser Kreisblattes.

Fürst Bismarcks Arbeiterpolitik und die Mittelstaaten.

Neuerdings war von den Gegnern der wirthschaftlichen Pläne des Reichskanzlers mehrfach behauptet worden, daß dieselben im Bundesrathe auf eine lebhafte Opposition seitens der Mittelstaaten (Bayern 2c.) stoßen würden.

Eine Interpellation in der bayerischen Kammer hat nun Gelegenheit gegeben, diese Behauptung und Hoffnung in ihrem richtigen Werthe zu erkennen. Der bayerische Minister v. Lutz hat nämlich auf jene Anfrage Folgendes erwiedert:

„Das Gesammt-Staatsministerium erkennt es angesichts eines so eingreifenden und folgenschweren Gesetzentwurfs, wie es der über die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen beim Betrieb gefährlicher Gewerbe ist, als seine Pflicht an, bei den Rathschlägen, welche dasselbe der Krone zu ertheilen haben wird, die Bestimmungen der Reichsverfassung und die Grenzen, welche darin der Zuständigkeit des Reiches gesteckt sind, fest im Auge zu behalten, die berechtigte Selbständigkeit der Einzelstaaten nach Kräften zu wahren und insbesondere für intakte Aufrechthaltung der garantirten Reservatrechte einzustehen. Aber das Gesammt-Staatsministerium hält es auch für möglich, daß der vorliegende Gesetzentwurf in einer Weise gestaltet werde, welche die Erreichung des angestrebten Zweckes ohne Ueberspringung verfassungsmäßiger Schranken, ohne Schädigung der berechtigten Selbständigkeit der Einzelstaaten und ohne Beeinträchtigung unserer Reservatrechte sichert. Wenn aber in der Interpellation die Befürchtung ausgesprochen ist, daß, falls das Reich die Gesetzgebung über die Arbeiterversicherung in die Hand nehmen und obendrein eine Centralversicherungsanstalt mit dem Sitz in Berlin begründen würde, beunruhigende Zweifel darüber auftauchen könnten, wozu denn eigentlich die Einzelstaaten noch da und wofür sie noch gut seien, so habe ich die Ehre, namens des Gesammtministeriums zu versichern, daß wir das, was an diesem Satze Richtiges ist, wohl zu würdigen wissen, und daß wir es für unsere heilige Pflicht halten, für den Fortbestand des engeren Vaterlandes einzustehen, soweit nur immer unsere Kraft reicht; aber wir halten dafür, daß dieses Ziel auch mit richtigen Mitteln verfolgt werden müsse, und daß bloße Negationen keineswegs immer zu den richtigen Mitteln gehören, sondern umgekehrt unter Umständen die Existenz der Partikularstaaten untergraben müssen. Wir glauben in unserem Rechte zu sein, wenn wir behaupten, daß ein Fall der letzterwähnten Art hier vorliegt.

Jedermann kennt die Gefahren, welche dem Fortbestande der staatlichen Ordnung in den Einzelstaaten nicht minder wie im gesammten Reiche von der sozialen Bewegung drohen; Jedermann weiß, daß dabei zumeist der Arbeiterstand betheiligt ist, und alle Welt stimmt in dem Satze überein, daß es mit Prohibitiv- und Strafgesetzen allein nicht gethan sei, daß man vielmehr den Arbeitern mit Erfüllung ihrer berechtigten Desiderien entgegenkommen müsse; hier — mit dem Unfallversicherungsgesetze — wird dieser Weg der Hülfeleistung zum ersten Mal beschritten. Wenn es die Magenfrage auch nicht mehr allein und ausschließlich ist, was die Arbeiter bewegt, so ist es doch gewiß richtig, mit der Hülfe da zu beginnen, von wo die Gefahr begonnen hat. Hier dem Reiche mit einer Negation entgegentreten, heißt den Weg zur Hülfeleistung sperren und verlegen. Denn dies bedarf eines Beweises nicht, daß der Zweck des vorliegenden Entwurfes nur durch einen gesetzgeberischen Akt des Reichs und nicht durch die Legislation der einzelnen Staaten erreicht werden kann. Nur einheitliche Normen verbürgen die Erreichung des vorgesteckten Zieles. Wer aber könnte dafür einzustehen wagen, daß in allen deutschen Staaten ein und dasselbe Gesetz vereinbart würde, oder auch nur dafür, daß überall irgend ein Zwangs-Versicherungsgesetz zu Stande käme? Wer also Einrichtungen im Sinne des Entwurfs für geboten oder doch für wünschenwerth erachtet, wird sich mit der Kompetenz des Reichs zur Gesetzgebung über unseren Gegenstand versöhnen müssen. Ueber die Frage, ob eine Reichs-Versicherungsanstalt oder Staatsanstalten in den Einzelstaaten eingerichtet werden sollen, welche letzteren übrigens vielleicht nicht einmal überall möglich und zum mindesten mit größeren Lasten verknüpft wären, ist ohnehin noch das letzte Wort nicht gesprochen. Wenn dem Allem nach das Gesammt-Staatsministerium, in dem Fall, daß seine noch obwaltenden Bedenken gehoben werden können, der Krone rathen wird, den Reichskanzler in seinen Bestrebungen zum Schutze der Arbeiter durch ein Unfallversicherungsgesetz zu unterstützen, so glaubt dasselbe nicht an den Grundfesten unseres Staates zu rütteln, sondern einen Akt eminent konservativer Politik zu üben."

Der Volkswirthschaftsrath hat seine Arbeiten beendigt und ist mit Worten des Dankes und der Anerkennung am 11. d. M. geschlossen worden. Er hat dem Gesetzentwurf über die Neugestaltung des Innungswesens ebenso seine Zustimmung ertheilt wie dem Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz.

Es wird nun beabsichtigt, diese Einrichtung, welche sich durchaus bewährt hat, auf das Reich zu übertragen und ist eine bezügliche Vorlage dem Bundesrath übermittelt worden. Die Aufgabe des Deutschen Volkswirthschaftsraths soll darin bestehen, die Entwürfe zu Gesetzen uud Verordnungen, welche die wirthschaftlichen Interessen der Nation berühren, vor der Vorlegung an den Bundesrath und den Reichstag zu begutachten.

Um weiter die großen Aufgaben bewältigen zu können, welche auf volkswirthschaftlichem Gebiete in der Folge zu lösen sind, ist schon im Oktober v. J. durch Kaiserlichen Erlaß die Errichtung einer „Abtheilung für wirthschaftliche Angelegenheiten" im Reichsamt des Innern angeordnet worden, deren Aufgabe hauptsächlich in der Vorbereitung der wirthschaftlichen Reichsgesetze besteht. Bisher sind die Vor-

arbeiten zu den Reichsgesetzen und Verordnungen, welche die Regelung wirthschaftlicher Angelegenheiten zum Gegenstand haben, theils von den Reichsbehörden, theils vom preußischen Finanzministerium ausgegangen, ohne daß zwischen den betheiligten Stellen die direkte Beziehung und der Gedankenaustausch zu erzielen waren, welche ein einheitliches Zusammenwirken zur Herstellung der Entwürfe hätten ermöglichen können. Eine einheitliche Bearbeitung solcher Vorlagen erschien aber dringend geboten, und zu diesem Zwecke war die wirthschaftliche Abtheilung im Reichsamt des Innern errichtet. Bisher waren jedoch für die Verrichtung der dieser Abtheilung obliegenden Geschäfte preußische Beamte nur aushilfsweise herangezogen. Jetzt soll, nachdem sich herausgestellt hat, daß die Geschäfte von denselben nicht bewältigt werden können, die wirthschaftliche Abtheilung mit besonderen Reichsbeamten besetzt werden.

Die Bestrafung der Trunkenheit.

Die gegenwärtige strafrechtliche Praxis gewährt der Gesellschaft gegen Betrunkene nicht in gleichem Umfange Rechtsschutz, wie gegen andere Personen; die Gesetze gestatten ferner nicht, den Menschen, welcher seine Neigung zum Alkohol und die Gefährlichkeit seines Rausches thatsächlich bewiesen hat, einzusperren, ihn unter Aufsicht zu stellen oder sonst gegen die von ihm der Rechtssicherheit drohende Gefahr irgend welche Vorkehrungen zu treffen. Die Interessen der öffentlichen Moral wie der allgemeinen Rechtssicherheit erheischen gebieterisch die Beseitigung solchen Mißstandes.

Wenn die Gesetzgebung überhaupt gegen die Trunksucht einschreitet, muß sie ihre vorbeugenden Maßnahmen in einem möglichst frühen Stadium beginnen. Wenn die Folgen der Trunksucht sich auf den diesem Laster Ergebenen beschränkten, könnte der Gesetzgeber dieselbe unbeachtet lassen. Sie schädigt aber auch die Familien, die Gemeinde und den Staat und zwar in so verderblicher Weise, daß jedes zulässige Mittel der Abwehr angewendet werden muß. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß die Trunksucht die Krankheitsursachen und die Sterblichkeit mehrt, daß ein großer Theil der Selbstmorde (in Deutschland 8 bis 16 Procent) und ein noch größerer Theil der Geistesstörungen auf den übermäßigen Alkoholgenuß zurückgeführt wird, daß dieser sich auch als die ergiebigste Quelle des Pauperismus darstellt, das Familienglück vernichtet, die Prostitution fördert, den Sinn für öffentliche Ordnung und Rechtssitte untergräbt, und daß seine Wirkungen auf das körperliche und geistige Leben sich auf die Nachkommenschaft vererben und somit eine Entartung herbeiführen. Mit der Zunahme der Trunkenheit steigt die Zahl der Verbrechen, während, wo sich eine Abnahme des Alkoholkonsums konstatiren läßt (z. B. in Irland und in Schweden), sich sofort eine auffallende Verminderung dieser Zahl bemerkbar macht. In jüngster Zeit ist mehrfach von Personen, deren Unbefangenheit und Sachkunde nicht in Zweifel gezogen werden kann, eine Zunahme der Trunksucht behauptet worden. Ein zahlenmäßiger Beweis läßt sich hierfür nicht geben, mehrfache Gründe sprechen jedoch für eine solche Annahme. Mehrfache Beobachtungen lehren, daß plötzlich eintretende Lohnerhöhungen die Unmäßigkeit steigern. Als nach dem letzten Kriege die Arbeitslöhne in Deutschland eine zum Theil schwindelhafte Höhe erreichten, wurde notorisch ein großer Theil des Erwerbes in Völlerei verpraßt; es mag dazu mitgewirkt haben, daß gewissenlose Agitatoren die Sparsamkeit als ein der allgemeinen Volksbeglückung entgegenstehendes Hinderniß bekämpften. Die Zahl ferner der Fälle einer polizeilichen Festnahme Betrunkener, welche für mehrere größere Städte Preußens ermittelt worden ist, zeigt seit 1870 bis 1876 (bis wohin die Ermittelungen gehen) eine erhebliche Steigerung. Ein wichtigeres Anzeichen für die Zunahme der Trunksucht ist die Vermehrung der Verkaufsstellen geistiger Getränke im ganzen Gebiet des Reichs. An einzelnen Orten und in einzelnen Gegenden des Reichs hat die Trunksucht einen gefahrdrohenden Grad erreicht. Gegenüber solchen Erscheinungen darf die Gesetzgebung nicht erst abwarten, bis sich die verheerenden Wirkungen des Lasters in allgemeiner Zunahme nachweisen lassen. Als eines der Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht bietet sich die Bestrafung des Trinkers dar. Schon der Umstand allein, daß das Gesetz die Unmäßigkeit im Genusse geistiger Getränke als strafwürdig hinstellt, wird auf Manche nicht ohne Eindruck bleiben. Andere wird die erste, wenn auch mäßige Strafe auf dem Wege zum Laster aufhalten. Zum wenigsten wird die Trunkenheit aus der Oeffentlichkeit bis zu einem gewissen Maße zurückgedrängt werden können, und schon dies wäre im Interesse der Moral und Rechtssicherheit ein nicht zu unterschätzender Gewinn.

Aus diesen allgemeinen Erwägungen hat die Reichsregierung dem Bundesrath den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestrafung der Trunkenheit, vorgelegt, wonach mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft werden soll, wer in einem nicht unverschuldeten Zustande ärgernißerregender Trunkenheit an öffentlichen Orten betroffen wird. Ist der Beschuldigte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden, oder ist derselbe dem Trunke gewohnheitsgemäß ergeben, so ist auf Haft zu erkennen. Wer sich in einen bis zur Ausschließung der freien Willensbestimmung gesteigerten Zustand von Trunkenheit versetzt und in demselben eine Handlung begeht, welche, in freier Willensbestimmung begangen, seine strafrechtliche Verurtheilung zur Folge haben würde, wird nach den nachfolgenden Bestimmungen bestraft: An die Stelle einer angedrohten Todesstrafe oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre. In den übrigen Fällen ist die Strafe zwischen einem Viertheil des Mindestbetrages und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen, wobei an die Stelle einer Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe von gleicher Dauer tritt. Diese Vorschrift bleibt außer Anwendung, wenn der Thäter in der auf Begehung der strafbaren Handlung gerichteten Absicht sich in den bezeichneten Zustand versetzt hat. Im Falle mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Trunkenheit ist auf Schärfung der Haftstrafe

durch Schmälerung der Kost zu erkennen. Die Schmälerung erfolgt in der Weise, daß die Kost für den ersten, dritten, siebenten und demnächst für jeden weiteren siebenten Tag der Strafverbüßung auf Wasser und Brot beschränkt wird. In den Fällen, wo eine solche Schärfung der Strafe vorgeschrieben oder zugelassen ist, kann erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landes-Polizeibehörde zu überweisen sei. An Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus kann in diesen Fällen Unterbringung in eine zur Heilung oder Verwahrung von Trunksüchtigen bestimmte Anstalt eintreten.

Unser Kaiser nahm in der verflossenen Woche die Vorträge des Gesandten Grafen von Limburg-Stirum und des Kriegsministers entgegen und ertheilte dem Botschafter in Konstantionpel Grafen Hatzfeldt Audienz.

Am Mittwoch (9. Febr.) fand im Kaiserlichen Palais wieder ein großes Ballfest statt.

Am Sonnabend (12.) empfing der Kaiser den Reichskanzler Fürsten Bismarck zu einer längeren Unterredung.

Eine ernste Mahnung.

Mitunter schleppt man sich Tage, Wochen, ja Monate lang mit einem Husten und Schnupfen oder mit Heiserkeit herum und erträgt geduldig alle die vielen Qualen und Unzuträglichkeiten in dem Glauben, daß die vielfach dagegen empfohlenen Mittel (Syrupe, Pastillen, Bonbons, Thees 2c.) doch nichts helfen und dieses Unwohlsein von selbst wieder verschwinden wird, während man diesen zumeist unerträglichen Krankheitszustand überraschend leicht und schnell und ohne nennenswerthe Ausgabe beseitigen kann. — Nach den neuerdings gemachten wissenschaftlichen Erfahrungen ist ein solcher katarrhalischer Zustand, der nur auf eine Entzündung der Schleimhäute der Luftwege zurückgeführt werden muß, binnen wenigen Stunden durch ein geeignetes antiphlogistisches Mittel vollständig zu beseitigen, was auch bei den angestellten praktischen Versuchen vollkommen gelang. Verschiedene Aerzte u. a. Dr. med. Wittlinger in Frankfurt a. M., Stabsarzt Dr. med. Schmidt in Ahrweiler empfehlen die Dr. E. Voß'schen Katarrhpillen, welche von dem Apotheker Dr. Ew. Voß, Adler-Apotheke zu Frankfurt a. M. im Großen hergestellt, und in den Apotheken pro Dose 75 Pf. erhältlich sind; in Juliusburg bei **Rumler**.

Diese Katarrhpillen verdienen besonders zur gegenwärtigen Husten- und Schnupfenzeit die allgemeinste Beachtung und dürften zu einem Versuche wohl anregen. — — Ueberdies sei noch hervorgehoben, daß die Dr. E. Voß'schen Katarrhpillen in Blechdosen, mit gesetzlicher Schutzmarke und mit einem ziegelrothen Verbandstreifen mit dem Facsimile des Dr. E. Voß versehen einzig nur in den Apotheken abgegeben werden und vollkommen unschädlich sind. —

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Sexagesimä predigen in der Schloß- und Pfarrkirche:

Frühpredigt 6½ Uhr: Herr Diakonus Krebs.
Amtspredigt 9 Uhr: Herr Propst Thielmann.
Nachmittagspredigt 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Früh ½9 Uhr Beichte: Herr Diak. Krebs.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 4. Februar, früh ½9 Uhr: Herr Sup. Ueberschär.
Montag, den 21. Februar, Abends 7 Uhr, Bibelstunde: Herr Diakonus Krebs.
Amtswoche: Herr Diakonus Krebs.

Bei Durchsicht des illustrirten Buches: „Dr. Airy's Heilmethode" werden sogar **Schwerkranke** die Ueberzeugung gewinnen, daß **auch sie**, wenn nur die **richtigen** Mittel zur Anwendung gelangen, noch **Heilung** erwarten dürfen. Es sollte daher jeder Leidende, selbst wenn bei ihm bislang alle Medicin **erfolglos** gewesen, sich vertrauensvoll dieser **bewährten Heilmethode** zuwenden und nicht säumen, obiges Werk anzuschaffen. Ein „Auszug" daraus **gratis** u. **franco**.

In dem weitverbreiteten Buche **„Die Gicht"** finden Gicht- u. Rheumatismus-Leidende die **bewährtesten** Mittel gegen ihre oft sehr schmerzhaften Leiden angegeben, — Heilmittel, welche selbst bei **veralteten** Fällen noch die **ersehnte Heilung** brachten. Prospect gratis u. franco. — Gegen Einsendung von 1 M. 20 Pfg. wird „Dr. Airy's Heilmethode" u. für 60 Pfg. das Buch „Die Gicht" franco überall hin versandt von **Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig.**

Vorräthig in der G. P. Aderholz'schen Buchhandlung, Breslau, Ring 43.

Absatzferkel

der großen englischen Race hat abzugeben

Dom. Pontwitz (Großvorwerk).

Lebensversicherungsbank für Deutschland
in Gotha.
Stand am 1. Januar 1881.

Versichert 55930 Personen mit . . . . . 377,800,000 Mark.
Bankfonds . . . . . 95,880,000 „
Dividende der Versicherten im Jahre 1881: 39 Procent der Jahresprämie.

Die Bank erhebt keine Aufnahme-Gebühren, gewährt alle Ueberschüsse voll und unverkürzt an die Versicherten zurück und zahlt nach dem Tode des Versicherten die Versicherungssumme sofort nach Beibringung der vorschriftsmäßigen Sterbefall-Nachweisungen ohne Zins-Abzug aus.

Versicherungsanträge werden vermittelt durch **Ad. Grüneberger** in Oels.

Kaiserlich Deutsche Post.

Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft.

(96)

Directe Deutsche Post-Dampfschifffahrt

HAMBURG u. NEW-YORK

Ueberfahrtspreis **80 Mark** mit Beköstigung.

Abfahrt jeden Mittwoch Morgens und alle 14 Tage Sonntags.

Durchpassage nach allen Plätzen der Vereinigten Staaten.

Nähere Auskunft wegen Fracht und Passage ertheilt der General-Bevollmächtigte

August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger,

Hamburg, Admiralitätsstraße 33/34,

sowie der Haupt-Agent **Julius Sachs** in Breslau, Graupenstraße 9, und der Agent **Salomon Eisner** in Kempen, ebenso der General-Agent **Wilhelm Mahler** in Berlin, Invalidenstraße 121.

Actienzuckerfabrik Namslau.

Angeregt durch die großen Fortschritte und die bedeutenden finanziellen Resultate unserer heimischen Rübenzuckerindustrie haben sich die Unterzeichneten verbunden, um auf der Basis der günstigen Vorbedingungen für Rübenbau in unserem Kreise in der Stadt Namslau eine Zuckerfabrik anzulegen. Die Zuckerproduktion hat in Deutschland in den letzten Jahren einen mächtigen Aufschwung genommen und seitdem nicht allein den indischen Zucker fast vollständig verdrängt, sondern auch den ausländischen Markt nach und nach zu beherrschen angefangen. Deutscher Zucker ist in Frankreich und England, in New-York und Valparaiso ein gleich gesuchter Artikel. Bei der hohen Entwicklung der deutschen Zuckertechnik und der Intensität der deutschen Landwirthschaft sind unserer Rübenzuckerindustrie für immer die erstaunlichen Erträge gesichert, welche die Zuckerfabriken hauptsächlich der östlichen Provinzen in den letzten Jahren geliefert haben und welche keine andere Industrie auch nur annähernd aufzuweisen vermag.

Die hiesige Gegend ist für die Anlage einer Zuckerfabrik vorzüglich geeignet. Eine bedeutende Fläche des besten Rübenbodens ist heut für unser Unternehmen gezeichnet, die Qualität der hier erzeugten Rüben ist laut wissenschaftlicher Untersuchung eine vorzügliche Ein geeignetes Grundstück dicht am Bahnhofe und am fließenden Wasser ist gesichert.

Die Fabrik soll auf eine tägliche Verarbeitung von ca. 4000 Ctr. Rüben angelegt werden und ist der Bau derselben auf 750,000 Mark veranschlagt, von denen abzüglich 150,000 Mark eröffneter Credite die Summe von 600,000 Mark durch Aktien aufgebracht werden soll. Die Rentabilität der Anlage wird sich bei 100tägigem Betrieb voraussichtlich folgendermaßen stellen:

I. Ausgabe.

400,000 Ctr. Rüben à 1,05 Mk.	420,000 Mk.
Steuer für 400,000 Ctr. Rüben à 80 Pf.	320,000 „
Kohlen, Löhne und Gehälter, Knochenkohle und Kalk, 5% Verzinsung des Anlagekapitals und Amortisation, Reparaturen, Beleuchtung, insgemein pro 1 Ctr. verarbeitete Rüben erfahrungsmäßig höchstens 70 Pf.	280,000 Mk.
Summa Ausgabe	1,020,000 Mk.

II. Einnahme.

1. 38,000 Ctr. Rohzucker à 30 Mk.	1,140,000 Mk.
2. 14,000 Ctr. Melasse à 4 Mk.	56,000 „
3. 80,000 Ctr. Schnitzel à 25 Pf.	20,000 „
Summa Einnahme	1,216,000 Mk.

Mithin **Gewinn 196,000 Mk.**, oder 32⅔ Procent über 5% Verzinsung des Anlagekapitals.

Es werden hiermit

600,000 Mark

in 1200 Aktien à 500 Mark zur Zeichnung aufgelegt. Listen liegen

1) bei dem Schlesischen Bankverein in Breslau,

2) bei Herrn Banquier S. Bielschowsky in Namslau

bis Sonnabend, den 19. Februar cr.,

Mittags 12 Uhr, aus,

welche gegen Zahlung von 10 Procent der gezeichneten Summen Interimsscheine in gleicher Höhe verabfolgen.

Bei einer event. Ueberzeichnung genießen die Herren Rübenproducenten den Vorzug, weitere Reductionen geschehen nach dem Ermessen des Aufsichtsraths.

Gleichzeitig werden alle Herren Interessenten, welche sich entweder mit Aktien oder mit Rüben an unserem Unternehmen betheiligen, zu einer

General-Versammlung

auf Sonnabend, den 19. Februar cr., Nachmittags 3 Uhr,

in Grimm's Hotel zu Namslau,

eingeladen, in welcher Vorstand und Aufsichtsrath gewählt und die Statuten festgestellt werden sollen.

Vorweg wird bemerkt, daß pro Centner Rüben bis zum 1. November 1 Mk., nach dem 1. November 1/10 Mk. gezahlt werden soll. Außerdem werden 25% gut gepreßte Schnitzel unentgeltlich zurück und Rübensaamen zum Selbstkostenpreise, auf Wunsch auch vorschußweise, gewährt.

Namslau, den 12. Februar 1881.

Das Comité.

Braune, Königl. Oekonomierath, Krickau.
Bendemann, Rittergutsbesitzer, Jakobsdorf.
Bennecke, Rittergutsbesitzer, Strehlitz.
Salice Contessa, Königl. Landrath, Namslau.
A. Heyder, Brauereibesitzer, Reichthal.
Henckinski, Bürgermeister, Reichthal.
Th. Kessler, Director, Zucklau.
Kotze, Bürgermeister, Namslau.
Graf Lippe, Rittergutsbesitzer, Eisdorf.
von Lösch, Rittergutsbesitzer, Lorzendorf.
Dr. Müller, Fabrikbesitzer, Inowraclaw.
Baron von Ohlen u. Adlerskron, Rittergutsbesitzer, Reichen.
C. Schuchard, Direktor der Zuckerfabrik Lemelerwald, Almelo, Holland.
G. Stammer, Baumeister, Posen.
Willert, Rittergutsbesitzer, Giesdorf.